

10.1. Die örtlichen Volksvertretungen — die Organe der sozialistischen Staatsmacht in den Territorien

10.1.1. *Die staatsrechtliche Stellung und die grundlegenden Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen*

„Die örtlichen Volksvertretungen sind die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der DDR. Sie verwirklichen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR.“¹

Die örtlichen Volksvertretungen sind sozialistische Machtorgane vom Typ der Leninschen Sowjets, Organe, durch die die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die politische Macht ausüben. Sie werden als arbeitende Körperschaften tätig, d. h., in ihnen verwirklichen die Arbeitenden als Abgeordnete des werktätigen Volkes im Interesse der Arbeitenden die Einheit von Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung. An der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse wirken die Arbeitenden in steigendem Maße mit.

Die örtlichen Volksvertretungen sind

- in der Hauptstadt der DDR,
Berlin die Stadtverordnetenversammlung
- in den 14 Bezirken die Bezirkstage
- in den 27 Stadtkreisen die Stadtverordnetenversammlungen
- in den 33 Stadtbezirken die Stadtbezirksversammlungen (in der
Hauptstadt und in 6 Stadtkreisen)
- in den 191 Landkreisen die Kreistage
- in den 7 606 kreisangehörigen
Städten und Gemeinden die Stadtverordnetenversammlungen
und die Gemeindevertretungen²
(vgl. Abb. 5).

Die staatsrechtliche Stellung der *örtlichen Volksvertretungen* wird vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet :

— *Die örtlichen Volksvertretungen bilden — mit der Volkskammer als der ober-*

1 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973 (GöV), GBl. I S. 313, § 1 ; vgl. Verfassung der DDR vom 6.4.1968, i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974, GBl. I S. 432, Art. 81 U. 82.

2 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1975, Berlin 1975, S. 1.